



FFH- Gebietsgrenze (Stand 04/ 2016)

Maßnahmen für Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (im Standarddatenbogen genannt)

- 1061, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
 Jährliche Mahd oder Beweidung mit einer Bewirtschaftungsrufe vom 01.06 bis 15.09

- 1166, Kammolch
 Erhalt der Laichgewässer mit einer Mindeftiefe von 70 cm und einem Besonnungsgrad der Wasserfläche von mind. 50%
 Entfernung oder Reduktion des Fischbestandes (wünschenswert)

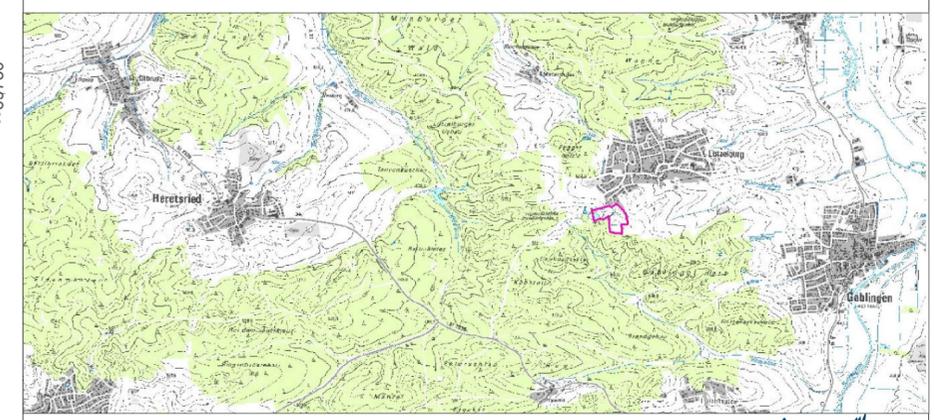
- 1193, Gelbbauchunke
 Dauerhafte Bereitstellung von Rohbodenstandorten in Verbindung mit möglichst voll-besonnenen Klein- und Kleinstgewässern auf mind. 10% der Fläche

Übergeordnete Maßnahmen

1. Dauerhafter Erhalt der Lehmgrube als Offenland mit einzelnen Bäumen und Sträuchern durch Aufrechterhaltung einer Nutzung durch Mahd oder Beweidung.
2. Sicherstellen einer dauerhaften Verfügbarkeit von Pionierstandorten mit Rohböden und Kleinstgewässern durch turnusmäßig wiederkehrende Pflegemaßnahmen und/ oder Optimierung der Weideführung zur Offenhaltung dieser Flächen.

Zusatzinformation

Sonstige gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG u. Art. 23 BayNatSchG)



**Managementplanung
FFH-Gebiet Lützelburger 7530-301 Lehmgrube**



Karte 3: Ziele und Maßnahmen

Blatt: 1 von 1	Bearbeitungsstand: 04/2016
--------------------------	--------------------------------------

Bearbeitung:
Regierung von Schwaben
Oliver Konopik

